



PFÄLZISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

MITGLIED IM DEUTSCHEN TISCHTENNIS BUND – MITGLIED IM SPORTBUND PFALZ

Rahmenrichtlinien für die Trainerausbildung

Diese Fassung der Rahmenrichtlinien für die Trainerausbildung ersetzt die Ausgabe vom 01 Juli 2017 und tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

Gliederung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeines

Abschnitt B: Aus- und Fortbildung

Abschnitt C: Lizenzen

Abschnitt D: Prüfung

Inhaltsverzeichnis

Gliederung	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt A – Allgemeines	4
Abschnitt B – Aus- und Fortbildung	5
1 Ausbildungsstruktur	5
2 Ausbildungsträger	5
3 Fortbildung	5
4 Ziel der Ausbildung	5
4.1 D-Lizenz/STARTTER	5
4.2 C-Lizenz.....	5
4.3 B-Lizenz.....	5
5 Ausbildungsdauer	6
5.1 D-Lizenz/STARTTER	6
5.2 C- und B-Lizenz	6
6 Zulassung	6
7 Andere Ausbildungsgänge	6
Abschnitt C – Lizenzen	7
1 Lizenzaussteller	7
1.1 D-Lizenz/STARTTER	7
1.2 C-Lizenz.....	7
1.3 B-Lizenz.....	7
2 Gültigkeit.....	7
2.1 D-Lizenz/STARTTER	7
2.2 C-Lizenz.....	7
2.3 B-Lizenz.....	7
3 Verlängerung	7
3.1 C- und B-Lizenz	7
3.2 C-Lizenz.....	8
3.3 Zusätzliche Weiterbildungs- und Verlängerungsmaßnahmen.....	8
3.4 Lizenzentzug.....	8
Abschnitt D – Prüfung	9

1 Prüfungsordnung	9
2 Zulassung zur Prüfung	9
3 Prüfungskommission	9
4 Lehrprobe	9
5 Schriftliche Prüfung	9
6 Mündliche Prüfung	9
7 Tischtennispraktische Prüfung	10
8 Prüfungsergebnisse	10
9 Ordnungswidriges Verhalten	10
10 Erkrankung, Versäumnis	10
11 Wiederholung der Prüfung	11

Abschnitt A – Allgemeines

Die Rahmenrichtlinien des PTTV für die Ausbildung zum C-Trainer/Übungsleiter (ÜL) und B-Trainer sind erstellt auf der Grundlage der Richtlinien des DOSB und des DTTB. Die einheitliche Regelung der Ausbildungsstruktur ermöglicht eine entsprechende Anerkennung der Lizenzen der Landesfachverbände untereinander. Die Fortbildung regelt sich nach Abschnitt [B 3](#)

Abschnitt B – Aus- und Fortbildung

1 Ausbildungsstruktur

Entsprechend der Rahmenstruktur des DOSB werden im Bereich des PTTV folgende Lizenzen vergeben:

Stufe	Lizenzart	Mindestalter	Unterrichtseinheit (45 min.)
I	D-Lizenz/STARTTER	16	mind. 18 UE
II	Übungsleiter-F (C-Trainer)	16	mind. 120 UE
III	B-Trainer		mind. + 40 UE

2 Ausbildungsträger

Träger der Ausbildung ist ...

- für D-Trainer/STARTTER der PTTV.....(mind. 18 UE)
- für Übungsleiter der PTTV.....(80 - 90 UE)
in Zusammenarbeit mit dem Sportbund Pfalz...(30 - 40 UE)
- für B-Trainer der PTTV.....(mind. 40 UE)

3 Fortbildung

Nach Erwerb der ...

- C-Trainer-/ÜL-Lizenz muss innerhalb von 4 Jahren,
- B-Trainer-Lizenz muss innerhalb von 3 Jahren

jeweils eine Fortbildung von z. Z. mindestens 15 UE wahrgenommen werden.

Gültige höhere Lizenzen ersetzen die Fortbildung niedrigerer Lizenzen.

4 Ziel der Ausbildung

4.1 D-Lizenz/STARTTER

Die D-Lizenz/STARTTER soll als Einstieg zur ÜL-Ausbildung verstanden werden. Sie ist hauptsächlich für den Personenkreis gedacht, der zwar schon in der Trainingspraxis tätig ist, dem aber der Umfang der Übungsleiter- bzw. C-Trainer-Ausbildung zu groß ist.

4.2 C-Lizenz

Die C-Trainer-/ÜL-Ausbildung hat den Anforderungen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Leistungssport auf unterer Wettkampfebene und im Nachwuchsbereich Rechnung zu tragen.

4.3 B-Lizenz

Die Aufgaben des B-Trainers liegen im Bereich Talentsichtung, Talentauswahl, systematisches Training im Leistungssport, planmäßige Ausbildung der sportartspezifischen Technik und der konditionellen Eigenschaften.

5 Ausbildungsdauer

5.1 D-Lizenz/STARTTER

Die Ausbildung zur D-Lizenz/STARTTER beträgt 18 Unterrichtseinheiten und sollte an einem bis zwei Wochenenden stattfinden, die aus didaktisch-methodischer Sicht nicht weit auseinander liegen sollten.

5.2 C- und B-Lizenz

Die Ausbildung zum C-Trainer/ÜL und B-Trainer muss jeweils innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein. Ausbildungsbeginn ist für C-Trainer-/ÜL-Anwärter frühestens nach vollendetem 16. Lebensjahr, Aushändigung der Lizenz erst nach vollendetem 18. Lebensjahr.

Der B-Trainer-Anwärter soll über praktische Erfahrung als ÜL verfügen.

6 Zulassung

Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt für alle Lizenzen ausschließlich über den Verein. Die Ausbildungsplätze werden danach aber personen- und nicht vereinsbezogen vergeben. Elementare Spielfertigkeiten im Tischtennis werden vorausgesetzt. Die Zulassung zur Ausbildung kann vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig gemacht werden.

7 Andere Ausbildungsgänge

Die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge ist auf Antrag beim Verbandslehrwart möglich:

- für Absolventen von sportpädagogischen Ausbildungsinstituten (Universitäten, Hochschulen, Sportakademien, Sporthochschulen, Lehrerfortbildung) können Teilgebiete anerkannt werden.
- für Sportstudenten mit dem Schwerpunktfach Tischtennis kann die gesamte Ausbildung erlassen werden.

Die Prüfung ist beim jeweiligen Ausbildungsträger zu absolvieren.

Abschnitt C – Lizenzen

1 Lizenzaussteller

1.1 D-Lizenz/STARTTER

Stellt der DTTB oder PTTV aus.

1.2 C-Lizenz

Für C-Trainer / ÜL wird die Lizenz vom DOSB ausgestellt.

1.3 B-Lizenz

Für B-Trainer wird die Lizenz vom DOSB ausgestellt.

2 Gültigkeit

Die Lizenzen sind im Gesamtbereich des DOSB gültig. Für die öffentliche Bezuschussung des Einsatzes im Verein und Verband ist die ÜL-Lizenz Voraussetzung. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung.

2.1 D-Lizenz/STARTTER

Die D-Lizenz/STARTTER gilt unbegrenzt.

2.2 C-Lizenz

Die C-Trainer- / ÜL-Lizenz gilt 4 Jahre.

2.3 B-Lizenz

Die B-Trainer-Lizenz gilt 3 Jahre.

3 Verlängerung

Eine Verlängerung setzt mindestens eine Fortbildung innerhalb der letzten beiden Jahre der Gültigkeitsdauer voraus. Unabhängig von der Anzahl der besuchten Fortbildungen, wird die Lizenz für die unter [C 2.1](#) und [C 2.2](#) genannten verlängert. Die Ausstellung der verlängerten Lizenz erfolgt frühestens drei Monate vor Lizenzablauf. Die Erneuerung ungültig gewordener Lizenzen erfordert folgende Nachweise:

3.1 C- und B-Lizenz

Verlängerung innerhalb von 12 Monaten nach Verlust der Lizenzgültigkeit:

- Teilnahme an 2 Fortbildungsmaßnahmen (z.Z. 15 UE)
- In begründeten Fällen kann der Lehrausschuss auf eine Maßnahme reduzieren

Ist die B-Lizenz länger als 12 Monate ungültig, muss die Lizenz neu erworben werden.

3.2 C-Lizenz

Verlängerung innerhalb von 13 bis 24 Monaten nach Verlust der Lizenzgültigkeit:

- Teilnahme an 3 Fortbildungsmaßnahmen (z.Z. 15 UE)
- In begründeten Fällen kann der Lehrausschuss auf eine Maßnahme einer individuellen Lösung zustimmen (z.B. Teilnahme am Stützpunkttraining oder Veranstaltung)

Verlängerung innerhalb von 25 bis 36 Monaten nach Verlust der Lizenzgültigkeit:

- Teilnahme an allen TT-spezifischen Ausbildungsabschnitten der C-Lizenz Ausbildung

Ist die C-Lizenz länger als 36 Monate ungültig, muss die Lizenz neu erworben werden.

3.3 Zusätzliche Weiterbildungs- und Verlängerungsmaßnahmen

Die Teilnahme an Tischtennis spezifischen Weiterbildungsveranstaltungen anderer Einrichtungen kann durch den Ausbildungsträger gebilligt werden.

Verbandsmitarbeitern, außer den Stützpunkttrainern, kann die Lizenz ein über das andere Mal, aufgrund der Tätigkeit für den PTTV, ohne Besuch eines Fortbildungslehrgangs verlängert werden. Diese Regelung kann maximal für jede 2. Verlängerung gelten.

3.4 Lizenzentzug

Wenn der Lizenzinhaber schwerwiegend gegen die Satzungen und Bestimmungen des PTTV schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht, kann vom Gesamtvorstand der Lizenzentzug beim DOSB beantragt werden

Abschnitt D – Prüfung

1 Prüfungsordnung

Die Prüfung ist der Nachweis der Lehr- und Tätigkeitsbefähigung als ÜL/C-Trainer bzw. B-Trainer für die entsprechenden Einsatzgebiete. Bei der ÜL/C-Trainer-Ausbildung werden Prüfungen sowohl vom PTTV als auch vom Sportbund Pfalz vorgenommen.

Die Prüfung für die B-Trainer-Ausbildung erfolgt nur durch den PTTV. In der Prüfung müssen die...

- Lehrbefähigung in einer Lehrprobe,
- theoretische Kenntnisse in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung,
- praktische Fähigkeiten in einer Tischtennispraktischen Prüfung

nachgewiesen werden.

Einzelteile können schon im Rahmen der Ausbildung geprüft und bei der Abschlussprüfung berücksichtigt werden. Für die D-Lizenz/STARTTER-Ausbildung ist keine Prüfung vorgesehen

2 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die gesamte Ausbildung des Ausbildungsganges in der jeweiligen Ausbildungsstufe nachgewiesen hat.

3 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Träger der Ausbildung bestimmt wird.

4 Lehrprobe

In der Lehrprobe soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen. Der Kandidat hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema zu Beginn der Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung soll ca. 20 Minuten dauern

5 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus dem Bereich der jeweiligen Ausbildung entnommen ist. Die Arbeit kann als Aufsatz und/oder als Bearbeitung eines Fragebogens gefordert werden. Wird die Arbeit als Klausurarbeit angefertigt, so steht dem Kandidaten dafür 1 - 2 Stunden zu Verfügung.

6 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Fragen, die sich aus den Inhalten der Ausbildung ergeben. Die Prüfungszeit je Kandidat beträgt ca. 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

7 Tischtennispraktische Prüfung

Die tischtennispraktische Prüfung besteht in der Eigenrealisation der Fähigkeiten (C-Trainer-/ÜL-Ausbildung = Bewegungsdemonstration; B-Trainer-Ausbildung = Technik der Schlagarten, Schlagverbindungen, technokratisches Spielverhalten).

Die Prüfungszeit beträgt je Kandidat in der Regel 15 - 20 Minuten

8 Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die Teilbereiche der B-Trainer Prüfung werden benotet: sehr gut = 1, gut = 2, befriedigend = 3, ausreichend = 4, mangelhaft = 5, ungenügend = 6.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat ...

- die Lehrprobe nicht besteht oder
- die schriftliche Prüfung nicht besteht und dies durch die mündliche Prüfung nicht korrigiert werden konnte bzw. umgekehrt oder
- die tischtennispraktische Prüfung nicht besteht und dies nicht durch eine "gute" Lehrprobe korrigiert werden konnte oder
- von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
- einen Termin nicht wahrnimmt und dabei nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat oder
- einen Prüfungsteil abbricht und nicht nachweisen kann, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

Eine "ungenügende" Bewertung kann durch die Note "sehr gut" bzw. "gut", eine "mangelhafte" Bewertung durch die Note "befriedigend", "gut" oder "sehr gut" im entsprechenden anderen Prüfungsteil korrigiert werden.

9 Ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn einer Prüfung sind die Kandidaten über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren.

Ordnungswidriges Verhalten des Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss des Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als "nicht bestanden". In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Wiederholung des Prüfungsteils anordnen

10 Erkrankung, Versäumnis

Ein Kandidat, der sich krank fühlt und deswegen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss dies rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils erklären. Er hat innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

Ein Kandidat, der aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnimmt, muss unverzüglich nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Prüfungskommission setzt für den Kandidaten, der die Prüfung nicht antreten konnte oder unterbrechen musste, neue Termine fest.

11 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung "nicht bestanden", kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission.

Bei Nichtbestehen der Prüfung aus unter 3.7 genannten Gründen entscheidet die Prüfungskommission über Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung.

Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Ausbildungsträgers.